

**Neujahrsblatt**

herausgegeben

von der

**Stadtbibliothek in Zürich**

auf das Jahr

**1 8 4 0.**

*Ueber die Verfassung der  
ehemaligen zürch. Landvogtei  
Gesellschaft Zürich.*

*v. Nath Escher*





J. Meyer del.

R. Dangler sc.



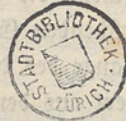
# Neujahrsblatt

für

1840

herausgegeben

von der Stadtbibliothek-Gesellschaft.



Je mehr die frühern politischen Verhältnisse des Vaterlandes, besonders seiner einzelnen Theile, den Einen aus dem Gedächtnisse entschwinden, Andern, welche dieselben nicht mehr in der Wirklichkeit gesehen haben, nur durch ein sorgfältiges Studium verständlich werden können, indessen auch in privatrechtlichen Verflechtungen sich oft noch Wirkungen derselben zeigen, desto nothwendiger wird, selbst in praktischer Beziehung, die Erhaltung dieser historischen Alterthümer. Einen Beitrag dieser Art soll unser diesjähriges Blatt geben, indem es einige Hauptzüge der Verfassung der ehemaligen Grafschaft Kyburg darstellt, freilich mehr als Beispiel und keineswegs erschöpfend, was der Raum nicht gestatten würde.

Die Gegenden, welche bis 1798 die Grafschaft Kyburg bildeten, gehörten im neunten und den nächsten Jahrhunderten theils in den Zürichgau, theils in den Thurgau, und der Entstehung der Grafschaft liegt keineswegs die alte Gaueintheilung aus der merovingischen und karolingischen Zeit zum Grunde. Denn die älteste Eintheilung, nach welcher der Zürichgau nur eine Abtheilung des Thurgaus bildete, und letzterer im Westen durch die Reuß begrenzt war, verschwindet schon seit der Mitte des neunten Jahrhunderts; beide Gauen erscheinen von da an als völlig getrennt und die Grafschaft Kyburg bildete sich aus Theilen beider. Sie begriff im vierzehnten Jahrhundert die jetzigen Bezirke Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen, den größern Theil des Bezirkes Bülach, einige Dörfer des Bezirkes Uster,

und vom Bezirke Regensberg das sogenannte Neuamt. Nur die Freiherrschaft Wülflingen gehörte nicht zu der Grafschaft, und die Stadt Winterthur wurde unter österreichischer Herrschaft von derselben getrennt. Dasselbe geschah mit der Herrschaft Andelfingen durch Verpfändung, und im Jahre 1442 mit dem Neuamt. Unter Zürcherischer Hoheit seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts enthielt sie siebenundvierzig Pfarrgemeinden. Die Entstehung des kleinen Fürstenthums (denn als solches erscheint die Grafschaft nach allen Beziehungen), das von der Stammburg des herrschenden Geschlechtes seinen Namen erhielt, ist in dem allgemeinen Entwicklungsgange des deutschen Reiches zu suchen. Das Geschlecht tritt im zwölften Jahrhundert aus dem frühern Dunkel hervor; sein männlicher Stamm erlischt zwar schon im Jahre 1263, aber die Grafschaft geht dann ungetrennt auf die weiblichen Verwandten über.

Die Auflösung der alten Gauverfassung, nach welcher der Graf als Beamter des Königs in einem weitem Kreise die hohe Gerichtsbarkeit geübt und die Krieger des Gaues angeführt hatte, beginnt schon in der karolingischen Zeit. Geistliche und weltliche Große erhielten für ihre Besitzungen die Befreiung von der gräflichen Amtsgewalt und ihre Herrschaften wurden zu sogenannten Immunitäten, in denen sie selbst die gräfliche Gewalt besaßen. Der Amtsbezirk der Grafen wurde dadurch enger beschränkt, die Gaue selbst immer mehr zersplittert und ihre Grenzen verwischt. Aber auch in der Stellung der Grafen zum Könige entstand zugleich eine wichtige Veränderung. Die bloße Amtsgewalt, die der König ursprünglich nach Willkür vergeben hatte, und der damit in Verbindung stehende Genuß von größern oder kleinern Reichsgütern, wurde unvermerkt erbliches Eigenthum mächtiger Geschlechter, deren Glieder das Grafenamt bekleideten. Die eigenthümlichen Besitzungen eines solchen Hauses vermischten sich mit dem Reichsgute und letzteres wurde ebenfalls Familiengut des herrschenden Geschlechtes. So bildeten sich kleinere und größere Fürstenthümer im deutschen Reiche, in denen die Stellvertreter des Königs, die früher in seinem Namen und als seine Beamte die Verwaltung besorgt hatten, nun im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nicht mehr als Beamte, sondern als Fürsten unter dem Namen von Herzogen, Markgrafen, Landgrafen und Grafen auftraten, unter denen dann wieder einzelne Herrschaften mit geringern oder bedeutendern Gerechtsamen stehen. — Dieß nun war auch der Gang, welchen es mit der Entstehung der Grafschaft Kyburg nahm. Ihre völlige Ausbildung scheint erst ins Jahr 1218 zu fallen, wo der Hauptstamm des Geschlechtes der Bäringer erlosch. Seit dem Ende des elften Jahrhunderts beherrschte dieses mäch-

tige Geschlecht das nordöstliche oder alamannische und das burgundische Helvetien bis an die Aare; jenseits dieses Flusses war seine Gewalt bestritten durch die geistlichen und weltlichen Großen des romanischen Helvetiens. Auch über die Kyburgischen Grafen scheinen sie die herzogliche Gewalt geübt zu haben. Ihr Erlöschen befreite diese Grafen von einem mächtigen Obern und erhob sie in die Reihe unmittelbarer und mächtiger Reichsstände. Graf Ulrich von Kyburg war mit Anna, der Schwester des letzten züringischen Herzogs, Berthold's V., vermählt. Durch des Letztern Tod, im Jahre 1218, fielen die züringischen Besitzungen im burgundischen und alamannischen Helvetien an das Kyburgische Haus, und da die von ihm geübte herzogliche Gewalt, oder das Reichsvikariat, nicht wieder an einen Großen vergeben wurde, so ging sie unvermerkt in den Kreisen, wo die Grafen von Kyburg von früher her im Besitze der landgräflichen, d. h. der obersten richterlichen Gewalt gewesen waren, auch an diese über. So entstand eine Grafschaft Kyburg in dem angegebenen Umfange, deren Herr nun keinen andern Obern mehr kannte, als den deutschen König. — Doch das Kyburgische Haus genoß nicht lange diese fürstliche Würde. Schon im Jahre 1263 erlosch sein Mannsstamm mit Graf Hartmann dem Ältern, und die Grafschaft kam an seinen Schwestersohn, Graf Rudolf von Habsburg, der nachher, 1273, den deutschen Königsthron bestieg. Sie blieb, sowie das Aargau, lange Zeit ein Stützpunkt der habsburgischen oder österreichischen Macht in Helvetien. Doch als diese im Kampfe mit den Eidgenossen immer mehr sank und die Herzoge durch Verpfändung von Gütern und Einkünften theils geleistete Kriegsdienste bezahlen, theils die Mittel zu Bestreitung ihres Aufwandes sammeln mußten, wurde um das Jahr 1377 Winterthur an Ulrich von Bonstetten, die Grafschaft Kyburg an dessen Bruder Johann verpfändet. Nach dem Tode des Letztern lösten die beiden Brüder Donatus und Diethelm von Zoggenburg dieselbe im Jahre 1384 von den Erben an sich, worauf sie nach Donatus Tode (1400) an dessen Tochter Kunigunde kam, die mit dem Grafen von Montfort-Bregenz vermählt war. Noch hatten sich die Herzoge von Oesterreich das Lösungsrecht vorbehalten; aber als im Jahre 1415 Acht und Bann gegen Herzog Friedrich ausgesprochen wurde, so erklärte Kaiser Sigmund die Grafschaft für eine Reichspfandschaft und entzog den Oesterreichern das Recht, sie wieder an sich zu lösen. Dieses Recht ertheilte er 1424 der Stadt Zürich, die sich durch Bezahlung der Pfandsumme an die Gräfin von Montfort und durch andere Summen, die sie dem Kaiser vorstreckte, in den Besitz der wichtigen Landschaft setzte. Sich selbst aber und seinen Nachfolgern behielt der Kaiser das Recht der Lösung vor. Bis

zum Jahre 1442 blieb Zürich im Besitze der Grafschaft, mußte sie dann aber, als es sich mit Kaiser Friedrich III. verbündete, wieder an Oesterreich abtreten. Nur der Theil, welcher auf der linken Seite der Glatt liegt, das sogenannte Neuamt, wurde von der Grafschaft getrennt und den Zürichern als eigen überlassen. Doch als nach Beendigung des verwüstenden Krieges der Eidgenossen gegen Oesterreich und Zürich, welchen jenes Bündniß zum Ausbruch gebracht hatte, Herzog Sigmund außer Stande war, die Summen, die er an Zürich schuldete, zu bezahlen, und der Besitz der Grafschaft, seit Zürich sich mit den Eidgenossen ausgesöhnt hatte, immer unsicherer wurde, so verpfändete er dieselbe im Jahre 1452 wieder an Zürich, behielt aber dabei sich und allen seinen Erben das Recht vor, sie wieder an sich zu lösen. Die Summen, welche die Stadt seit dem Jahre 1424 nach und nach auf die Erwerbung der ganzen Grafschaft verwendete, betragen nach jetzigem Gelde 203352 Schweizerfranken.

Das auf diese Weise erworbene Besiſthum begriff erstlich die alte Stamm- burg der Grafen mit ihren weit herum zerstreuten Gütern, ihren eigenen und hö- rigen Leuten, verschiedenartigen Einkünften und mit den Lehenpflichten vieler Edel- leute gegen die Burg. Was von allem diesem ursprünglich Reichsgut, was zürin- gisches Erbe und was Kyburgisches Stammgut gewesen, ließ sich nicht mehr unter- scheiden und kam auch nicht in die Frage; alles wurde als zur Burg gehörig be- trachtet. Der zweite wichtigere Theil bestand in den ehemaligen Rechten des Reiches, theils den gräflichen, welche die Kyburgischen Grafen schon früher erworben hatten, theils den herzoglichen, welche nach dem Erlöschen der Züringer an sie gekommen waren. Nur die Landgrafschaft im Thurgau, d. h. das Landgericht, welches die Grafen von Kyburg und nachher die Habsburger besaßen und bei der Stadt Win- terthur gehalten hatten, gehörte jetzt nicht mehr zu Kyburg. Kaiser Sigmund hatte dasselbe nach der Nechtung Herzog Friedrichs von Oesterreich (1415) ans Reich gezogen und dann der Stadt Constanz verpfändet, welche es nach Kreuzlingen verlegte.

Zu den erworbenen Reichsrechten gehörte als das Erste die hohe Gerichtsbar- keit, insbesondere der Blutbann oder das Landgericht. Denn nur der König, oder wer dazu von ihm die Vollmacht erhalten hatte, konnte nach altdeutscher Rechts- verfassung einem Gerichte über Leben und Tod vorstehen. Damit hing die Wah- rung des Landfriedens genau zusammen, welche auch das Recht des allgemeinen



Aufgebothes in sich schloß, das früher Heerbann, jetzt Reispflicht\*) oder Mannschaftsrecht genannt wurde. Diesem Aufgebothe mußte nicht nur, wer in Lebens- oder Dienstverhältnissen stand, sondern jeder Einwohner der Grafschaft folgen, und überdieß zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Krieges oder im Frieden auch Alle beitragen, die nicht als Geistliche oder wegen besonderer Leistungen für den Krieg, namentlich durch besetzte Burgen, davon befreit waren. So lag in dem Begriffe der Hoheit auch das Recht, Steuern für die Bedürfnisse der Grafschaft zu erheben. Der Oberherr hatte ferner das Recht, alle in der Grafschaft gelegenen Reichsgüter den Vasallen als Reichsasterlehen zu reichen; er war der Schirmvogt der Kirchen und Klöster; alle „Landzüglinge“, d. h. fremde Leute\*\*), die sich in seinem Gebiete niederließen, waren seine Leibeigenen; diejenigen, die fremden Herren eigen blieben, waren doch seiner Hoheit unterworfen; er beerbte die Unehelichen und führte die Aufsicht über die Vormünder der Wittwen und Waisen; endlich stand ihm die Begnadigung verurtheilter Verbrecher zu, sowie das Recht, Gesetze zu erlassen, nach denen die Richter zu sprechen hatten.

Wie früher in dem Namen der Herzoge von Oesterreich, so verwaltete nun ein Vogt, der auf Kyburg saß, diese Hoheitsrechte im Namen des Rathes von Zürich. Dazu war die Grafschaft schon von älterer Zeit her in gewisse Bezirke getheilt. Die erste Eintheilung scheidet sie in die obere und untere. Die allgemeinen Steuern waren in zwölf Theile getheilt, wovon die obere Grafschaft fünf, die untere sieben bezahlte. Allein schon vor dem Jahre 1482 findet sich dann wieder eine Eintheilung der obern Grafschaft oder des obern Amtes, und allmählig theilte sich die ganze Grafschaft in sechs Ämter; diese waren das obere, im südlichen und im südöstlichen Theile; das innere (jenseitige) oder der mittlere Theil zwischen der Töss und Thur; das untere im westlichen und das äußere im nördlichen Theile der Grafschaft. Die beiden übrigen, das Inauer- und das Embracher-Amt, standen nicht ganz auf gleicher Linie mit den vier erstern. An der Spitze eines jeden Amtes war als erster Polizei- und Justizbeamter ein Untervogt, der in den beiden letzten Ämtern Waibelvogt hieß und geringern Rang hatte. Auch die Wahlart war verschieden. In den drei ersten Ämtern versammelte sich das Volk unter

---

\*) Reise für Kriegszug ist bekannt; daher Reisläufer; diejenigen, welche mit oder ohne Bewilligung der Obrigkeit in fremde Kriegsdienste zogen.

\*\*) Als solche bezeichnet das älteste Grafschaftsrecht diejenigen, welche über den Rhein, die Aare oder den Wallensee ins Land kommen.

Leitung des Landvogts und wählte aus seiner Mitte drei Männer, aus denen der Rath zu Zürich den Untervogt erwählte. Im äußern Amte fand keine Volksversammlung Statt, sondern der Landvogt schlug dem Rathe drei Männer vor; in den beiden übrigen Aemtern wählte er die Waibelvögte selbst, und der Rath bestätigte seine Wahl.

Der wichtigste Zweig der Geschäftsführung des Landvogts war die Justizverwaltung. Die Criminalgerichtsbarkeit über die ganze Grafschaft, sobald ein Verbrechen Gefangenschaft, Körperstrafen oder höhere Geldbußen, als die niedern Gerichte verhängen konnten, nach sich zog, war ausschließlich den Richtertagen, d. h. dem Gerichte, das der Landvogt nach Kyburg berief, vorbehalten. Dieses bestand aus den beiden Landschreibern, den drei Untervögten des obern, ennern und untern Amtes und den beiden Fürsprechern \*). Bei größern Vergehen, oder wenn der Thäter dem äußern Amte angehörte, wurde auch der Untervogt dieses Amtes berufen. — Dieses Gericht urtheilte in erster und letzter Instanz, dem Landvogte aber stand das Begnadigungsrecht zu. Bei schweren Verbrechen berief der Landvogt auch noch einige Landrichter zu den Richtertagen. Wenn dann aber entschieden wurde, daß das Verbrechen vom Landgerichte (Blutgerichte) müsse beurtheilt werden, so wurde ein Landtag versammelt. Zu demselben gehörten neben den beiden Landschreibern, allen sechs Untervögten und den zwei Fürsprechern noch achtzehn Landrichter. Die Zahl war für jeden Bezirk bestimmt; die Wahl hatte der Landvogt. Dieses Recht des Landvogts war ein Ueberbleibsel der altdeutschen Rechtsverfassung, wo der Richter bei jedem Gerichtstage, wenn die Freien versammelt waren, für den einzelnen Fall die Urtheilssprecher auswählte.

Der Landtag. An dem festgesetzten Tage versammelte sich das Gericht, wenn der Angeklagte nicht entflohen war, Morgens frühe in der Burg. Um neun Uhr nach Verrichtung des Gebetes verließ es dieselbe, und begab sich in feierlichem Zuge auf den Gerichtsplatz unter einer Linde nahe bei der Kirche, denn nur unter Gottes freiem Himmel gestattete deutsches Recht über Menschen zu richten \*\*). Vor dem

\*) d. h. Anwälten. Die zwei Fürsprechern wurden von dem Landvogte und den mit Verlegung der Steuern beauftragten Beamten aus den sämtlichen Landrichtern der Grafschaft gewählt.

\*\*) Einzelnes in dieser Form des Blutgerichtes wurde zwar später verändert, aber in der Hauptsache blieb das Alterthümliche immer. Der letzte Landtag der Grafschaft im Jahre 1791 wurde noch unter der Linde bei der Kirche gehalten. Nur wenn es die Witterung

Landvogte, der aber an diesem Tage immer mit den Worten „Herr der Landrichter“, angeredet wurde, werden Stab und Schwert, die Zeichen der Gewalt über Leben und Tod getragen. Der Gerichtsplatz war in den ältesten Zeiten mit eingesteckten Haselstäben, an denen eine Schnur gespannt war, später mit Schranken umgeben. In diesen Kreis tritt der Landvogt mit den beiden Landschreibern; die sechs Untervögte bleiben außer den Schranken. Dann ruft ein Landschreiber jeden Landrichter einzeln in die Schranken, und nun wird auch der Angeklagte vor dieselben gestellt. Jetzt fragt der Landvogt einen Richter bei seinem Eide, ob es Tageszeit sei zu richten; denn nur bei Tage, vorzüglich Vormittags durfte nach deutschem Rechte Gericht gehalten werden, und jedes Gericht schloß sich mit Sonnenuntergang. Hat der Gefragte und hierauf die übrigen Richter diese Frage bejahet, so fragt der Landvogt wieder beim Eide, ob das Gericht solle gebannt werden und wie hoch. Der Bann verbietet „Hand und Mund“, so daß Keiner ungefragt sprechen oder seinen Platz verlassen darf. Der Fürsprech erwiedert: „Herr der Landrichter, mich dünkt billig und recht, daß man das Gericht solle verbannen an die hohe Buß, daß niemand den andern sume (hindre) mit seinen Worten oder Werken einer well dann ein Urtheil sprechen, oder mit Recht darwider reden.“ Nachdem auch die sämmtlichen Richter eingestimmt, gibt der Landvogt einem Gerichtsdiener den Stab und dieser bannet das Gericht mit obigen Worten. Nun spricht der Landvogt: „Ist jemand da, der etwas zu schaffen hat, der mag sich versürsprechen“ (einen Fürsprech wählen). Die Untervögte bitten hierauf um einen Fürsprech und der Landvogt weist ihnen den einen der Grasschaftsfürsprechen an. Seine Weigerung bewirkt eine neue Anfrage des Landvogtes an die Richter: „Urtheilet auf euern Eid, ob es nicht billig, daß der Fürsprech zu ihnen stehen und ihre Klage führen soll?“ \*) Nachdem sich die Richter erklärt haben, spricht der Fürsprech: „Herr der Landrichter, so dinge ich und halte bevor das Fürsprechen- und Landgericht-Recht, daß, wo ich ihnen ihre Wort und Antwort nicht darthun würde, daß sie alsdann möchten von mir stahn (abstehen) zum Andern, vom Andern zum Dritten, damit sie auf den heutigen Tag niemen (in nichts) verkürzt würden.“ Jetzt befiehlt ihm der Landvogt, sich zu den Unter-

durchaus nöthig machte, wurde das Gericht in der Kirche oder unter einem Dache im Schloßbofe gehalten.

\*) Nach schwäbischem und sächsischem Landrechte war jeder, der dazu aufgefordert wurde, verpflichtet, das Amt des Fürsprechen zu übernehmen.

vögten zu stellen, und fragt diese, an wen sie etwas zu sprechen haben. Sie lassen durch den Fürsprecher antworten: „an den armen Menschen, so hier zugegen vor dem Landgerichte steht.“ Dieser wird nun vom Landvogte aufgefordert, sich auch zu verfürsprechen. In seinem Namen begehrt ein Gerichtsdiener den andern Graffschastsfürsprecher, und nachdem dieser auf dieselbe Weise dazu genöthigt worden und den nämlichen Vorbehalt gemacht hat, befiehlt ihm der Landvogt, sich zu dem Angeklagten zu stellen.

Sind nun diese Vorbereitungen vollendet, so bittet der Fürsprech der Kläger um Erlaubniß, mit diesen und einigen Mitgliedern des Gerichtes zu Rathe zu gehen. Sie wird ihm vom Landvogte ertheilt, und einige Richter begeben sich mit den Untervögten und ihrem Fürsprecher in die Kirche, um dort Rath zu halten. Der Grund davon liegt in dem ausgesprochenen Banne; um sich frei zu besprechen, müssen sie sich entfernen. Nachdem sie zurückgekehrt, und die Richter ihre Plätze wieder eingenommen haben, verlangt der Fürsprech die Verlesung der Vergicht (Bekentniß des Angeklagten). Auch darüber fragt der Landvogt die Richter beim Eide, „ob es billig, daß daselbe geschehe.“ Nachdem die Vergicht verlesen ist und der Angeklagte auf die Frage des Landvogts, ob er die Wahrheit derselben anerkenne, mit Ja geantwortet hat, trägt der Fürsprech der Kläger seine Anklage vor. Hierauf erhält der Fürsprech des Angeklagten auf dieselbe Weise Erlaubniß, sich mit diesem und einigen Richtern zu einer Berathung zu entfernen. Nachdem sie zurückgekehrt, bittet der Fürsprech um Gnade, worauf der Andere die Klage nochmals vorträgt und die Sache ans Recht setzt, der Erstere aber mit Wiederholung seiner Bitte antwortet. Hierauf setzen sich die beiden Fürsprecher wieder an ihre Plätze innert den Schranken und der Landvogt fordert den Fürsprech der Kläger auf, „sich auf seinen Eid zu erkennen, welche Strafe der Angeklagte verdiene.“ Dieser begehrt nun, sich mit dem ganzen Landgerichte berathschlagen zu dürfen. Daselbe begehrt auf geschene Anfrage der Fürsprech des Angeklagten. Auch über diese Begehren entscheidet wieder nicht der Landvogt, sondern er fragt die Richter bei ihrem Eide, und nun verläßt das ganze Gericht mit Ausnahme des Landvogts den Kreis. Nachdem sie sich dann in der Kirche berathen haben, kehren sie an ihre Plätze zurück. Setzt richtet der Landvogt das Wort an den Fürsprech der Kläger: „Ich han dich angfragt um ein Urtheil; do hast du ein Verdank genommen für die Landrichter; und dieweil du dich mit denen berathen, so erkenne dich auf die gethane Klag, und auf deinen Eid, was dich Recht donkt.“ Der Gefragte eröffnet hierauf das Urtheil und ein Richter nach

dem Andern wird gefragt, ob er es so ausgesprochen, wie sie es in dem Rathe gefunden und wie es jeden bei seinem Eide auch selbst recht bedünke. Später wurde das Urtheil bei der Berathung in der Kirche schriftlich abgefaßt und der Gefragte beehrte dann, daß es verlesen werde; worauf der Landvogt die Richter aufforderte: „Urtheilet bei Euerm Eide, ob das Urtheil geschrieben steht, wie es Urtheil und „Recht gegeben hat.“ — Von diesem Urtheil fand nun keine Appellation Statt; das Landgericht war inappellabel und zugleich verpflichtet, sich nur ans strenge Recht zu halten. Dagegen stand dem Landvogt das alte Königsrecht der Begnadigung zu. Fand er Grund, dasselbe anzuwenden, so fragte er den Fürsprech des Verurtheilten, ob er etwas anzubringen habe, worauf sich dieser vom Sitze erhob (das Urtheil sprachen die Richter sitzend aus) und den Landvogt bat, das Urtheil aus Gnade zu mildern, der hierauf seinen Ausspruch that. — Nachdem dann der Verurtheilte weggeführt ist, fragt der Landvogt wieder den ersten Richter an: „Urtheile bei deinem Eid, wenn jemand, wer der wäre, so diesem Urtheil ahnden „oder äfern, oder sich des armen Menschen (Missethäters) beladen wollt mit Wor- „ten oder mit Werken, oder schüfe gethan werden, ob er nicht in gleiche Band „und Strafe gestellt werden sollt, als dieser arme Mensch.“ Auf dieselbe Weise werden dann noch die Richter angefragt, ob nicht das Eigenthum des Verurtheilten der Oberkeit in Zürich solle verfallen sein, doch daß zuerst der Graffschaft alle Unkosten sollen ersetzt werden. Endlich fragt der Landvogt einen Richter: „Urtheile „bei deinem Eid, ob ich auf heutigen Tag nicht genug gerichtet, aufstehen und „den Stab von mir legen solle: oder so noch jemand vorhanden, der vor einem „Landgerichte weiters zu schaffen habe, daß er es auch thun möge.“ Erst nachdem die Richter die Frage bejahet haben, steht der Landvogt auf und das Gericht kehrt in demselben feierlichen Zuge in das Schloß zurück \*).

So finden sich in dieser ganzen Form des Landtages noch viele Spuren der altdeutschen Rechtsverfassung. Nicht von dem Landvogte oder obersten Landrichter, der in die Stelle der alten Landgrafen getreten, geht das Urtheil aus; dasselbe

\*) Ein solcher Landtag unter der Linde zu Kyburg ist von dem Künstler für dieses Blatt gewählt worden. Im Hintergrunde erblickt man rechts die Kirche; der Landrichter hat das Schwert vor sich liegen als Zeichen des Blutgerichtes. — In Fällen, wo der Landvogt selbst im Namen des Rathes von Zürich als Kläger auftrat, nahm ein Untervogt seine Stelle als Landrichter ein. So geschah es 1534, als der Landvogt Lavater und der Rathsherr Nasal einen Mann vor dem Landgerichte anklagten, weil er die ausgestellte Urfehde gebrochen hatte. Damals führte der Untervogt von Oberwinterthur den Vorsitz.

wird unter seinem Vorsitze von den Urtheilern „gefunden“. Ihm bleibt die Leitung des Gerichtes, die Vollziehung des Urtheils und das Recht, dasselbe zu mildern. Die älteste Form des Gerichtes, wo die Versammlung aller freien Männer des Bezirks dasselbe bildete und durch ihren Beifall den Ausspruch der Urtheiler bestätigte, erscheint zwar nicht mehr, und die Urtheiler werden nicht in jedem einzelnen Falle gewählt: allein schon unter Carl dem Großen finden sich bleibende Urtheiler, und wie früher der „Ring“, in welchem der Richter und die Urtheiler saßen, von der Versammlung der freien Männer umgeben war, die beim Gerichte erscheinen mußten, so war nun das Gericht von der freiwillig sich einfindenden Menge umgeben. — Andere Spuren der alten Gerichtsverfassung finden sich noch in der Form derjenigen Landtage, welche über entflohene Mörder gehalten wurden. In solchen Fällen mußte drei Mal Landtag gehalten werden; der erste auf der Stelle, wo das Verbrechen war begangen worden; der zweite und dritte wurden gewöhnlich zu Ryburg gehalten, später auch der erste dorthin verlegt. Die Fragen des Landrichters über Tagszeit, Verbannung des Gerichtes, über Wahl eines Fürsprechers für den Kläger sind die oben angegebenen. Hat nun dieser den Angeklagten genannt, so ruft der Gerichtsknecht demselben drei Male, worauf der Kläger nach erhaltener Erlaubniß sich mit einigen Richtern zur Berathung entfernt und nachher seine Klage vorträgt. Dann fordert ihn der Landvogt auf, weil er nichts weiter höre und Niemanden sehe, der Antwort gebe, so solle er sich auf seinen Eid erkennen, was ihn Recht bedünke. Die Antwort ist: „Herr der Landrichter, ich erkenne mich „auf meinen Eid, daß man den Gerichtsknecht solle fragen, ob er dem N. N. „verkündet hab, wenn, wo, ob das zu Hus und Hof geschehen sei“, denn die Vorladung mußte bei der Wohnung des Angeklagten geschehen. Hierauf tritt der Gerichtsknecht in den Kreis und sagt auf seinen Eid, „er habe dem N. N. zu „Hus und Hof uf den oder den Tag allhar an das Gericht verkündt, und ihm „dem Sächer (Thäter) us Geheiß des Landrichters ein fryg sicher Geleit an das „Recht geben.“ — Hierauf spricht der Fürsprech, „ihn dünke Recht uf sin Eid, „daß man die Schranken des Gerichts an drygen (drei) Orten ufthun und der „Gerichtsknecht an jetlichem ufgethanen Ort solle rufen, bei der einen Luckaten „(Lücke): „N. N. kumm und gib Antwort umb das Uebel oder Todtschlag, so du „an dem N. N. begangen hast, Einist (zum ersten Mal).““ Wyter ruft er by „der andern Luckaten aber (wieder) mit vorgemeldeten Worten und zum andern „Mal; das thut er auch bei der lezten Luckaten, und darzu zum dritten Mal.“ Nachdem der Gerichtsknecht dieses vollzogen und jedesmal beigefügt hat, „darzu

„gibt dir der Herr Landrichter ein freig sicher Gleit an das Recht“, so wird der Fürsprech wieder gefragt, und erkennt sich auf seinen Eid, „daß man solle warten „also lang, bis daß einer da dannen, als weit der Schall des Rufs glüt (geläutet, getönt habe), möge gangen syn.“ Nachdem man eine Weile gewartet hat, erklärt der Fürsprech auf die Frage des Landrichters, „Herr Landrichter, mich „dünkt Recht, daß man die Schranken wieder zuthun solle.“ Dann wird er wieder vom Landrichter aufgefordert: „so erkenn dich uf dine gethane Klag, was dich „Recht dünkt.“ Der Fürsprech begehrt Verdank und geht mit allen Richtern „aus „dem Ring an ein sonder Ort“; der Landrichter aber bleibt sitzen. Nachdem sie zurückgekommen, antwortet der Fürsprech auf die erneuerte Frage: „Herr Landrichter, diewyl ich niemand sich (sehe) noch hör, der welle Antwurt gen, so erkenn ich uf myn Eyd, daß der Kläger den ersten Tag habe erstanden und behalten; und so er wyter Rechts begehre, daß er alsdann Uech \*) um witer Tag „anrufen möge.“ — Endlich erfolgte dann noch die Frage des Landvogts, ob er um diese Sache heute genug gerichtet habe. Der folgende Landtag durfte dann weder früher noch später als in der dritten Woche gehalten werden. Hier war Alles gleich wie am ersten. Am dritten konnte erst das Urtheil gesprochen werden. Der Anfang war wie an den beiden andern. Nachdem dann aber der Fürsprech sich mit den Richtern berathen hat, spricht er das gefundene Urtheil, insofern des Getödteten Verwandte die Klage gethan haben, so aus: „Ich erkenn mich uf myn „Eid, diewyl der Kläger den ersten und andern Landtag behept hab, all sein (des „Angeklagten) liegend und fahrend (bewegliches) Gut unsern Herrn von Zürich uf „ihr Gnad verfallen syn solle; und daß vor allen Dingen dem Landgericht von „solchem Gut sin erlitenen Kosten solle abgetragen werden. Dergleichen, daß der „Thäter hiemit syn Lyb und Leben solle verwirkt han; dergestalt, so ihn des Entlipten Fruintschaft (Verwandte) in meiner Herren Gerichten und Gepieten, es sige „in Stätten, uf Wasser oder Land betreten, daß sy ihn mit oder ohne Recht (richterliches Urtheil) vom Leben zum Tod mögen bringen.“\*\*). Wurde aber im Namen der Oberkeit geklagt, so war das Urtheil: „daß der Thäter minen Herrn von „Zürich Lyb und Leben solle verfallen syn; der Gestalt, daß sy, wo sy ihn betreten mögen, zu synem Lyb und Leben nach sinem Verdienen richten“; in Rücksicht seines Vermögens waren die Bestimmungen dieselben.

\*) Euch. Der Landrichter hingegen redet den Fürsprech und die Richter immer mit Du an. Eben so wurde er selbst in den Schreiben der Regierung Du genannt.

\*\*\*) Das alte Recht, früher auch Pflicht der Verwandten, die Blutrache zu üben.

Dem Landtage und den Richtertagen waren in Folge der Hoheitsrechte alle Einwohner der Grafschaft unterworfen. Dagegen gab es kein allgemeines Civilgericht in derselben, und die Verhältnisse der einzelnen Ortschaften waren sehr verschieden. Für diejenigen, wo auch die niedern Gerichte, zu denen man die Civilgerichtsbarkeit zählte, an die Burg Kyburg gehörten, gab es drei Civilgerichte, deren Versammlungen Rechtstage, zuweilen auch Grafschaftsgerichte hießen. Den Gerichtssprengel des Ersten, das zu Kyburg gehalten wurde, bildete das Obere, Untere, Inauer- und Embracheramt nebst Wangen. Das zweite wurde von dem Landvogte entweder in einem Wirthshause zu Winterthur oder auf dem Kelnhofe bei dieser Stadt für das innere Amt gehalten. Für das äußere Amt bezeichnete der Landvogt nach Willkür einen Ort des Bezirks, wo er den Rechtstag halten wollte. Diesen Gerichten waren aber diejenigen Orte und Leute der Grafschaft nicht unterworfen, über welche ein anderer geistlicher oder weltlicher Herr die niedere Gerichtsbarkeit besaß. Nur die Banke rotte auch aus diesen Orten kamen vor diese Grafschaftsgerichte; dann aber saß der weltliche oder geistliche Gerichtsherr, oder sein Bevollmächtigter mit zu Gerichte; alle übrigen Civilprozesse wurden von den Gerichtsherren in ihren eigenen Gerichten entschieden. Für alle diese Civilgerichte aber, sowohl der Grafschaft, als der Gerichtsherren, war der Rath zu Zürich das obere Appellationsgericht und von den Rechtstagen, welche der Landvogt hielt, konnte eben sowohl als von den Rechtstagen der Gerichtsherren in Civilsachen an den Rath appellirt werden. Der Landvogt war hier keineswegs der Verwalter der Hoheitsrechte, sondern nur ein Gerichtsherr, der die niedere Gerichtsbarkeit in Civilsachen und über Polizeivergehen, da wo sie zu der Burg Kyburg gehörte, gleich anderen Gerichtsherren theils selbst zu verwalten hatte, theils durch seine Unterbeamten verwalten ließ. Diese niedere Gerichtsbarkeit hatte völlig den Charakter eines nutzbaren Privateigenthums, denn die Bußen, welche für allerlei Polizeivergehen aufgelegt wurden, fielen dem Besitzer der Gerichtsbarkeit zu. Neben dem Landvogte kommen der Bischof von Constanz, die Aebte von Einsiedeln, Rheinau, Petershausen, Rütli, St. Blasien, die Pröbste zu Kreuzlingen und Embrach, der Johanniterorden, die Nonnenklöster Töb, Paradies und St. Catharinenthal, die Städte Schaffhausen und Winterthur, mehrere Edelleute, auch Landleute, welche zerfallene Burgen besaßen, als Besitzer solcher niedern Gerichtsbarkeiten vor. Die Meisten konnten nur über solche Vergehen richten, wovon die Buße nicht über neun Pfund betrug; nur zwei oder drei konnten bis auf 18 Pfund büßen. Nach einem Rathsbeschlusse von 1491 durften sie auch niemanden in Gefan-



genschaft setzen, sondern sie mußten gegen Ungehorsame bei dem Landvogte oder bei der Regierung Hilfe suchen. Damit sie aber ihre Competenz nicht überschreiten, waren sie verpflichtet, dem Landvogte es anzuzeigen, so oft sie Gericht hielten. Dann konnte er selbst gegenwärtig sein, oder einen Unterbeamten hinsenden, um jeden Eingriff in die hohe Gerichtsbarkeit zu verhüten. — Der Ursprung dieser niedern Gerichte ist theils in der alten Eintheilung der Klassen der Einwohner, theils in den Eigenthumsverhältnissen des Mittelalters zu suchen, und kann hier in dem beengten Raume unmöglich dargestellt werden. — Die Zahl dieser Gerichtsherrlichkeiten verminderte sich übrigens, seit die Grafschaft an Zürich gekommen war, theils durch Käufe, welche die Regierung machte, theils durch die Säkularisirung der Klöster Embrach, Töss und Rütli. Einige derselben wurden mit den übrigen niedern Gerichten, welche der Landvogt zu verwalten hatte, vereinigt; andere besondern Vogten \*) aufgetragen, die zugleich Einnahmer der Gefälle waren und zum Landvogte in demselben Verhältnisse standen, wie die noch übrigen Gerichtsherren. Aber auch von diesen erkauften Gerichtsherrlichkeiten blieb ein Theil noch Lehen von Fremden. Die Vogtei zu Venken z. B. war ein Lehen von Rheinau, und Zürich stellte dafür dem Abte ein Rathsglied als Lehenträger, dem dieser dann das Lehen ertheilte. Ebenso war die Burg und einige Güter zu Hegi ein Lehen des Bischofs von Constanz; die Vogtei und Gerichte zu Oberwinterthur und zu Wiesendangen waren Lehen des Grafen von Fürstenberg.

Diese niedern Gerichte mußten nach den alten Hofrechten (Offnungen, Hofrödeln, in einigen Gegenden Deutschlands auch Weisthümer, Bauensprachen genannt) gehalten werden, welche die vorzüglichste Quelle für die Kenntniß des Volkslebens in den frühern Zeiten bilden. Ihr Inhalt stammt großen Theils aus Zeiten, die weit älter sind, als diejenigen, wo sie endlich aufgeschrieben wurden. Wie die uralten Volksrechte der deutschen Völker Jahrhunderte lang nicht in Schrift verfaßt waren, so daß erst vom fünften Jahrhundert an bis in die Zeiten Karls des Großen allmählig die Aufzeichnung der westgothischen, burgundischen, salischen, ripuarischen, lombardischen, sächsischen und friesischen Gesetze, freilich mit spätern Zusätzen, erfolgte, ebenso lebten die besondern Gewohnheitsrechte, die sich später als die Volksrechte nur für die einzelnen Gemeinden (Höfe) bildeten, Jahrhunderte lang bloß in mündlicher Ueberlieferung fort. Die Zeit der Aufzeichnung kann bei vielen derselben nicht mehr bestimmt werden; die Aeltesten scheinen aber ins vier-

---

\*) Zu Hegi, Laufen, Altikon.

zehnte Jahrhundert zu gehören; bei andern läßt sich das fünfzehnte nachweisen. Die gewöhnlichste Art, wie bei der Aufzeichnung verfahren wurde, war folgende: In einer Versammlung aller zu dem Hofe gehörigen Leute eröffneten ältere Männer, wie von Alters her die rechtlichen Verhältnisse des Herrn und seiner Leute gewesen seien; darum fangen die einzelnen Artikel gewöhnlich mit den Worten an: „Die Lüt (Leute) sagen auch.“ Dann fragte der Herr die Gemeinde an, ob diesem also sei. Aus dieser Art der Abfassung erklären sich auch manche höchst auffallende Artikel einzelner Offnungen, in denen sich bald Scherz und Spott, bald ein gewisser Troß gegen den Herrn selbst zeigt. Andere Offnungen haben hingegen die Form von Verträgen zwischen dem Herrn und seinen Leuten, oder der Herr ertheilt sie diesen auf ihre Bitte. Diese sind neuer und enthalten zwar Bestimmungen, die mit den ältern übereinstimmen, tragen aber nicht das alterthümliche Gepräge. Der Inhalt ist, bei mancher Uebereinstimmung im Einzelnen und sogar in Redensarten, doch im Ganzen sehr mannigfaltig. Die Verschiedenheiten entstehen theils aus Oertlichkeiten, theils daraus, daß es Offnungen des Grundherrn, oder des Vogts, oder der Hofleute gibt, so daß beinahe jede einzelne Offnung wieder andere Gegenstände genauer behandelt. Im Allgemeinen bilden den Inhalt Bestimmungen über die Gerichte, welche der Gutsherr oder sein Vogt auf dem Hofe zu halten hat, ferner über persönliche und dingliche Verhältnisse der Hofleute zu dem Herrn, und über die Rechtsverhältnisse der Leute zu einander und zu solchen, die nicht zu dem Hofe gehören.

Zu den schon erwähnten Hoheitsrechten gehörte auch die Erhebung einer Steuer unter dem Namen Brauch. Jährlich legte der Landvogt den beiden Land-schreibern, den sechs Untervögten und den Fürsprechen eine Rechnung vor über die Unkosten der Land- und Richtertage, an denen alle Beamten neben der Bewirthung noch ein Taggeld erhielten; ferner über alle Gefängnißkosten, die nicht aus dem Vermögen der Verbrecher konnten gedeckt werden; über die Fuhrlöhne für alle zu der Burg nöthigen Bau- und Brennmaterialien; über die Unterhaltung einiger bestimmten Straßen und Brücken, und über allerlei im Namen der Grafschaft gemachte Ausgaben, z. B. Steuern an Brandbeschädigte, Geschenke von Wappen in Fenster\*), Belohnungen für Erlegung reisender Thiere\*\*), verschie-

\*) Das Schenken von gemalten Fensterscheiben theils in Kirchen und andere öffentliche Gebäude, theils auch in Privathäuser von Seite der Regierungen war im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert sehr häufig.

\*\*\*) Noch im Jahr 1610 wurden mehrere Wölfe in der Grafschaft getödtet; im sechszehnten Jahrhundert gab es zuweilen dort noch Bären.

dene kleine Geschenke, und über Bewirthung von Richtern, Beamten u. s. w. im Schlosse. Nachdem diese Rechnung geprüft war, wurden vier von hundert auf die niedern Gerichtsherrn, die übrige Summe nach einem bestimmten Verhältnisse auf die Theile der Grafschaft verlegt. — In dem Brauche waren aber die allgemeinen Landessteuern an die Obrigkeit nicht begriffen, welche früher in der Stadt Zürich beinahe alle Jahre, auf dem Lande nur in besondern Zeitumständen als Reiszelder (Kriegssteuern) ausgeschrieben, und die dann seit dem siebenzehnten Jahrhundert in einer eignen, der Grafschaft zugehörigen, Schatzkammer im Schlosse Kyburg aufbewahrt, im Jahr 1798 aber von den Gemeinden getheilt wurden.

Die Grafschaft bildete überhaupt unter zürcherischer Hoheit ein für sich bestehendes Ganzes. Aber auch unter den Bewohnern derselben wurde, so verschiedenartig ihre Verhältnisse wegen der niedern Gerichtsherrlichkeiten waren, doch der Begriff, daß sie zusammen ein Ganzes bilden, immerfort lebhaft erhalten. Denn über allen geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn stand immer der Landvogt auf Kyburg als gemeinschaftliches Oberhaupt, und die Verpflichtung zu Kriegszügen, die in den stürmischen Zeiten des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts so oft in Anspruch genommen wurde, galt für alle Bewohner der Grafschaft. Ein gemeinschaftliches Panzer vereinigte die Krieger und sie zogen früher unter demselben in besondern Schaaren zu Felde. Diese Vermehrung der Kriegsmacht war auch der wahre Zweck und der Hauptgewinn, welchen der Ankauf der Grafschaft dem zürcherischen Gemeinwesen brachte. Die Einkünfte, welche die Regierung und ihr Landvogt daraus zogen, kamen bei Weitem nicht den Zinsen des ausgelegten Kapitals gleich; aber die Verbindung der großen Landschaft mit den übrigen Erwerbungen an Land und Leuten begründete ein Gemeinwesen, das, zwar so wenig als andere frei von Flecken, doch in der eidgenössischen Geschichte immer eine der wichtigsten Stellen behauptet hat.



